

**Förderverein
Mittagsbetreuung
Straßlach-Dingharting e.V.**



ANMELDUNG ZUR SCHÜLERMITTAGSBETREUUNG FÜR DAS SCHULJAHR 2023/2024

Anmeldezeitraum ab dem 14.03.2023 bis 28.04.2023, später eingehende Anmeldungen können nur bedingt berücksichtigt werden.

Die Grundschule Straßlach-Dingharting hat gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums vom 03.04.1993 eine Mittagsbetreuungsgruppe für Kinder der Grundschule eingerichtet.

Träger dieser Einrichtung ist der Förderverein Mittagsbetreuung Straßlach-Dingharting e.V.

Der Förderverein ist eine private Initiative von Eltern.

Zielgruppe sind die Erziehungsberechtigten, die aus beruflichen Gründen (insbesondere berufliche Abwesenheit) auf die Mittagsbetreuung angewiesen sind.

Die Auswahl erfolgt nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten (Berufstätigkeit, Alleinerziehend usw.). Zur Bearbeitung ihrer Anmeldung benötigen wir eine **Arbeitsbescheinigung beider Elternteile** ihres Arbeitgebers.

Gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Masernimpfpflicht ist mit der Anmeldung ein Attest über die Impfung vom Arzt vorzulegen. Ohne Attest kann die Anmeldung nicht berücksichtigt werden.

Eine aktive Mitarbeit im Verein ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft!

Die Teilnahme ist erst nach Zusage des Vorstandes zugesichert.

Seite 1 und 2, sowie die Satzung und die Benutzungsordnung sind für Ihre Unterlagen bestimmt!
Die Anmeldung (Seite 3-5) sowie die Abholberechtigung, die Einverständniserklärung und den Haftungsausschluss bitte vollständig ausgefüllt an den Verein zurück!

**Förderverein
Mittagsbetreuung
Straßlach-Dingharting e.V.**



ANMELDUNG ZUR SCHÜLERMITTAGSBETREUUNG

Hiermit beantrage/n ich/wir für mein/unser Kind die Teilnahme an der Mittagsbetreuung für das Schuljahr 2023/2024 ab ____ . ____ . ____

Angaben zum Kind:

Nachname: _____ Vorname: _____

Geboren am: _____

Anschrift: _____

ab Sept.2023 in der Klasse _____

An folgenden Tagen soll mein/unser Kind betreut werden:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Uhrzeit bis 14:00					
Uhrzeit bis 15:30					

Danach wird unser Kind.....

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
abgeholt					
geht alleine nach Hause					

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

**Förderverein
Mittagsbetreuung
Straßlach-Dingharting e.V.**



Angaben zu den Erziehungsberechtigten:

Mutter

Vater

Familienname: _____ Familienname: _____

Vorname: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____ Anschrift: _____

Tel. Tagsüber: _____ Tel. Tagsüber: _____

Abends: _____ Abends: _____

Mobil: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____ E-Mail: _____

Alleinerziehend: _____ Lebensgemeinschaft: _____ Verheiratet: _____

In der Zeit der Mittagsbetreuung:

Berufstätig: Ja, am: Montag / Dienstag / Mittwoch / Donnerstag / Freitag
(bitte Arbeitsbescheinigung beifügen)

Nein

Aupair: Ja Nein

Für den Notfall weitere Kontaktadressen in der Nähe
z.B. Großeltern, Verwandte, Nachbarn, etc. (Name, Anschrift, Telefon):

Umstände, die besonders zu beachten sind (z.B. gesundheitliche Probleme etc.):

**Förderverein
Mittagsbetreuung
Straßlach-Dingharting e.V.**



Die Monatsbeiträge sowie die Kosten für das Mittagessen werden per Lastschrift eingezogen. Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

	Monatsbeitrag bis 14:00	Monatsbeitrag bis 15:30
2 Tage pro Woche	€ 38,-	€ 58,-
3 Tage pro Woche	€ 58,-	€ 87,-
4 Tage pro Woche	€ 77,-	€ 115,-
5 Tage pro Woche	€ 96,-	€ 138,-

Kosten je Mittagessen € 4,60

(Stand Februar 2023)

Teilnahmeerklärung am Lastschriftverfahren:

Hiermit ermächtige ich den FÖRDERVEREIN MITTAGSBETREUUNG STRAßLACH-DINGHARTING E.V. die Monatsbeiträge von meinem/unserem Konto einzuziehen:

Kontoinhaber: _____ Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

SWIFT-BIC: _____

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Erklärung:

Ich/Wir habe/haben sowohl ein Exemplar der Vereinssatzung als auch eine Kopie der aktuellen Benutzerordnung erhalten und erkläre/erklären mich/uns damit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

**Förderverein
Mittagsbetreuung
Straßlach-Dingharting e.V.**



Abholberechtigung

für.....
(Name des Kindes)

1. Mein/Unser Kind darf an folgenden Tagen alleine von der Mittagsbetreuung Straßlach-Dingharting nach Hause gehen:

- Montag
- Dienstag
- Mittwoch
- Donnerstag
- Freitag

2. Mein/Unser Kind darf nur von u.a. Personen von der Mittagsbetreuung Straßlach-Dingharting abgeholt werden:

- a).....
- b).....
- c).....
- d).....
- e).....

Etwaige Änderungen müssen rechtzeitig an die Betreuerinnen persönlich, telefonisch, ggf. auf den Anrufbeantworter der Mittagsbetreuung, oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Betreuerinnen bekanntgegeben werden. Die Kinder werden ansonsten nicht autorisierten Personen in keinem Fall mitgegeben.

WIR WEISEN AUSDRÜCKLICH DARAUF HIN, DASS DIE AUFSICHTSPFLICHT DER MITTAGSBETREUUNG UM 14:00 BZW UM 15:30 ENDET.

Strasslach,.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

**Förderverein
Mittagsbetreuung
Straßlach-Dingharting e.V.**



Einverständniserklärung

Ich, der/die Erziehungsberechtigte von....., wurde informiert und bin damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn während der Mittagsbetreuung teilweise unbeaufsichtigt im Eingangsbereich/Nebenraum des Mittagsbetreuungsraums aufhalten darf.

Straßlach,.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Die Betreuerinnen der Mittagsbetreuung arbeiten eng mit den Lehrern der Grundschule Straßlach zusammen, um die Kinder bestmöglich bei den Hausaufgaben zu begleiten.
Hiermit gebe ich mein Einverständnis zum Austausch schulisch relevanter Informationen zwischen Betreuerinnen der Mittagsbetreuung und der Lehrkraft meines Kindes.

Straßlach,.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

**Förderverein
Mittagsbetreuung
Straßlach-Dingharting e.V.**



Haftungsausschluss

Der Förderverein Mittagsbetreuung Straßlach-Dingharting weist die Eltern darauf hin, dass ihre Kinder den direkten Weg vom Schulgebäude zur Mittagsbetreuung gehen müssen (nicht an der Straße), und zwar direkt im Anschluss an das Unterrichtsende. Der Förderverein Mittagsbetreuung Straßlach-Dingharting haftet nicht in Fällen, in denen gegen diese Regeln verstoßen wird.

Zur Kenntnis genommen:

.....
(Name des Kindes)

.....
(Klasse)

Straßlach,.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)



SATZUNG

des Fördervereins Mittagsbetreuung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein führt den Namen FÖRDERVEREIN MITTAGSBETREUUNG STRAßLACH-DINGHARTING. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name FÖRDERVEREIN MITTAGSBETREUUNG STRAßLACH-DINGHARTING e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Straßlach-Dingharting.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.09.eines Jahres bis 31.08. des Folgejahres.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung in Form der Schülermittagsbetreuung an der Grundschule Straßlach-Dingharting.
- (2) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem Spielmöglichkeiten während der Mittagsbetreuung geschaffen werden und Betreuungspersonal eingestellt wird, dass die Kinder im Anschluss an den Schulunterricht betreut. ³Ziel ist es, das Sozialverhalten der Kinder in der Gruppe zu fördern und Anregungen für Spiele und Bastelarbeiten zu geben. ⁴Die Mittagsbetreuung umfasst die Aufsicht der Schüler unmittelbar nach Schulschluss. ⁵Die Mittagsbetreuung steht allen Schülern zur Verfügung, sofern es die Aufnahmekapazität der Gruppe erlaubt.
- (3) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder des Vereins erhalten weder direkte noch indirekte Zuwendungen und keine Zuwendungen des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (3) ¹Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. ²Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. ³Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Bei Wohnortwechsel und aus schwerwiegenden Gründen besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht während des Geschäftsjahres.
- (2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ²Der Austritt kann nur 6 Wochen zum Ende des Schuljahres erklärt werden.
- (3) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. ²Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. ³Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (4) ¹Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. ³Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. ⁴Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. ⁵Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. ⁶Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹Der Mitgliedsbeitrag ist in der monatlichen Benutzungsgebühr enthalten. ²Um die Mittagsbetreuung in Anspruch nehmen zu können, muss ein Erziehungsberechtigter Mitglied im Verein sein.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Mitglieds- und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. ²Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. ³Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. ⁴Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. ²Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (2) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. ²Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) ¹In der Mitgliederversammlung hat jede volljährige Person eine Stimme. ²Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. ³Die Bevollmächtigung ist jedoch für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstands aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
 2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; Festsetzung der Aufnahmebeiträge,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahrs, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. ²Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. ⁴Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch die Veröffentlichung in dem Gemeindeblatt oder dem Isar-Kurier, Geretsried erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (2) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ²Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zugeben.
- (3) Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. ³Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) ¹Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. ²Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. ³Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. ²Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. ³Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) ¹Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ²Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. ³Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Grundschule Straßlach-Dingharting, die das Vermögen entsprechend den mit den Zwecken des Vereins

verfolgenden Zielen einsetzen soll.

- (4) Die Vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtskräftigkeit verliert.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Straßlach-Dingharting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Grundschule Straßlach-Dingharting zu verwenden hat.

§ 16 Sonderregelung für Angestellte

¹Benötigt ein/e Angestellte/r einen Betreuungsplatz für sein eigenes Kind während seiner Arbeitszeit in der Mittagsbetreuung, so ist ihr/ihm ein Betreuungsplatz zuzusichern. ²Ferner wird ihr/ihm nur die Hälfte der Gebühren berechnet.

Mit Gründung des Vereins am 11.Mai 1998 wird die Satzung beschlossen.



BENUTZERORDNUNG

für die Schülermittagsbetreuung an der Grundschule Straßlach-Dingharting

- § 1 Ziele der Schülermittagsbetreuung**
- § 2 Grundsätze für die Aufnahme in die Schülermittagsbetreuung**
- § 3 Öffnungszeiten**
- § 4 Verwaltungsarbeit**
- § 5 Anmeldungen – Abmeldungen**
- § 6 Krankheit, Anzeigepflicht, Nachweise**
- § 7 Nachhauseweg**
- § 8 Besuchsregelung für Erwachsene**
- § 9 Ausschluss eines Kindes aus der Mittagsbetreuung**
- § 10 Unfallversicherung – Haftung**
- § 11 Gebühren**
- § 12 Aktive Mitarbeit**
- § 13 Abrechnung Essen**

§ 1

Ziele der Schülermittagsbetreuung

¹Die Mittagsbetreuung ermöglicht eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Straßlach-Dingharting vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis längstens 15:30 Uhr. ²In dieser Zeit soll der Aufenthalt mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet werden. ³Es wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten.

§ 2

Grundsätze für die Aufnahme in die Schülermittagsbetreuung

- (1) In die Mittagsbetreuung kann nur eine begrenzte Anzahl Kinder aufgenommen werden, die in Abhängigkeit der Buchungstage variiert.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder alleinerziehender, berufstätiger Elternteile,
 2. Geschwisterkinder,
 3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 4. Kinder, deren Eltern berufstätig sind.

- (3) ¹Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Antrag zum Beginn des Schuljahres (September bis August). ²Die Anmeldung gilt für das ganze Schuljahr.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person, insbesondere auch bezüglich der Dringlichkeit zu machen.
- (5) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei ausreichendem Platzangebot der Förderverein Mittagsbetreuung Straßlach-Dingharting e. V. ²Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Ablehnung baldmöglichst verständigt. ³Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. ⁴Die Aufnahme erfolgt unbefristet.

§ 3 Öffnungszeiten

¹Die Schülermittagsbetreuung findet nur an Schultagen statt. ²Während der Ferien und anderen schulfreien Tagen findet keine Betreuung statt.

§ 4 Verwaltungsarbeit

¹An- und Abmeldungen, Anfragen usw. sind, um einen störungsfreien Betrieb in der Gruppe zu gewährleisten, telefonisch oder mündlich an den Vorstand des Vereins zu richten. ²Es ist auch möglich, sich direkt schriftlich an den Vorstand zu wenden.

§ 5 Anmeldungen – Abmeldungen

- (1) Die Aufnahme zur Schülermittagsbetreuung setzt die Mitgliedschaft im Förderverein Mittagsbetreuung Straßlach-Dingharting e.V. voraus.
- (2) ¹Nicht angenommene Kinder werden vorgemerkt. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach dem Dringlichkeitsstufen des § 2, innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufen nach Datum der Vormerkung.
- (3) ¹Eine Kündigung ist grundsätzlich nur 6 Wochen zum Schuljahresende möglich. ²In Härtefällen (z.B. Schulwechsel) kann ein vorzeitiges Ausscheiden im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden.
- (4) Das Betreuungsverhältnis endet spätestens mit dem Ablauf der 4. Klasse, ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

§ 6 Krankheit, Anzeigepflicht, Nachweise

- (1) In Krankheitsfällen, die einen Schulbesuch ausschließen, kann das Kind ebenfalls nicht an der Mittagsbetreuung teilnehmen.

- (2) Die Abwesenheit des Kindes ist der Betreuerin am ersten Tag der Abwesenheit bei Beginn der Betreuungszeit unbedingt mitzuteilen (08170-925425).
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Schülermittagsbetreuung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung notwendig.

§ 7 Nachhauseweg

¹Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine von der Schülermittagsbetreuung nach Hause gehen darf. ²Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind von ihnen pünktlich abgeholt werden. ³Änderungen sind schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Besuchsregelung

- (1) Erwachsene, die an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (2) Der Aufenthalt in den Räumen der Mittagsbetreuung ist Personen, die nicht in der Mittagsbetreuung tätig sind, ohne dringenden Grund untersagt bzw. bedarf der Zustimmung der Betreuerinnen.

§ 9 Ausschluss eines Kindes aus der Mittagsbetreuung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Schülermittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 1. es über zwei Wochen unentschuldig fehlt,
 2. es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird,
 3. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere eine heilpädagogische Behandlung angezeigt ist,
 4. die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit der Bezahlung von Gebühren mehr als 2 Monate im Rückstand sind,
 5. es trotz 3-facher mündlicher und schriftlicher Mahnung zu Zahlungsproblemen kommt.
- (2) ¹Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vereinsvorstand. ²Der Ausschluss nach Absatz 1 bedarf der schriftlichen Ankündigung.

§ 10 Unfallversicherung - Haftung

- (1) Kinder der Mittagsbetreuung sind durch eine vom Verein abgeschlossene Versicherung versichert (Unfall – Haftpflichtversicherung).
- (2) ¹Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Erkrankung des Betreuungspersonals) geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz bzw. Erstattung der Gebühren. ²Im Übrigen richten sich die Ansprüche der Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Gebühren

- (1) ¹Die Gebühren für die Schülermittagsbetreuung betragen bis auf weiteres pro Kalendermonat:

	Monatsbeitrag bis 14:00 Uhr	Monatsbeitrag bis 15:30 Uhr
2 Tage/Woche	38,-- €	58,-- €
3 Tage/Woche	58,-- €	87,-- €
4 Tage/Woche	77,-- €	115,-- €
5 Tage/Woche	96,-- €	138,-- €

- (2) ¹Diese Gebühren werden vom Verein monatlich im Voraus für 12 Monate erhoben. ²Im Sinne einer rationellen Bearbeitung ist eine Einzugsermächtigung unerlässlich.
- (3) ¹Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung fort. ²Vorübergehende Abwesenheit lässt Gebührenverpflichtung unberührt.
- (4) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes als Gesamtschuldner.

§ 12 Aktive Mitarbeit

¹Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich mit der Anmeldung 5 Arbeitsstunden pro Kind und Schuljahr für den Verein abzuleisten. ²Diese Arbeitsstunden sind keine Betreuungsstunden, sondern verstehen sich als aktive Mithilfe bei anfallenden Arbeiten (z.B. außerordentliche Reinigungsaktionen, Besorgungsfahrten, Waschen von Gardinen etc.). ³Der aktuelle Aufgabenkatalog kann in den Betreuungsräumen eingesehen werden. ⁴Sollten sich Eltern nicht an der aktiven Mitarbeit beteiligen, wird eine Gebühr von € 50,-- pro Schuljahr erhoben.

§ 13 Abrechnung Mittagessen

¹Der Förderverein verrechnet das Essen der liefernden Gaststätten zeitnah an die Mitglieder weiter. ²Im Sinne einer rationellen Bearbeitung ist eine Einzugsermächtigung unerlässlich.